

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/23333 –

Transparenz bei Ermittlung der Entschädigungen an die Braunkohle-Tagebau- und -Kraftwerksbetreiber RWE und LEAG

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages fand am 7. September 2020 die Öffentliche Anhörung zu dem geplanten Vertrag zwischen dem Bund und der Kohleindustrie statt. Der Vertragsentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums basiert auf dem Mitte August beschlossenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Das Gesetz soll Zahlungen, Ansprüche und einen Verzicht auf Rechtsmittel gegen das KVBG klären. Wie die Anhörung aufzeigte, sind verschiedene Aspekte des Gesetzentwurfs strittig.

Bei den Stellungnahmen der Sachverständigen zeigten sich nach Ansicht der Fragesteller fundamentale Widersprüche bei der Ableitung der Entschädigungen (Quelle: <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a09/Anhoerungen/708848-708848>). Es wird zudem in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18987 von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf eine Entschädigungslogik verwiesen: „Maßstab für die Entschädigung nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 KVBG ist eine formelbasierte Entschädigungslogik, die sich an der Vergütungsformel der Sicherheitsbereitschaft gemäß Anhang zum § 13g des Energiewirtschaftsgesetzes orientiert.“ Auch im besonderen Teil B des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein Kohleausstiegsgesetz (Bundestagsdrucksache 19/17342), der am 6. März 2020 im Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten wurde, wird auf Seite 140 auf eine „formelbasierte Entschädigungslogik“ verwiesen, die jedoch nicht weiter erläutert wurde.

1. Wie lautet die Formel, mit denen die Entschädigungen berechnet wurden?
2. Welche Parameter und Variablen finden Eingang in die Herleitung des Maßstabs für die Entschädigung?

3. Welche Entschädigungssummen wurden anhand der Vergütungsformel der Sicherheitsbereitschaft (§ 13g des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)) für die einzelnen Kraftwerksblöcke gemäß der formelbasierten Logik unter Berücksichtigung der Abschaltzeiten der Kraftwerksblöcke ermittelt (bitte pro Kraftwerksblock tabellarisch auflisten)?
4. Welche Kriterien führen nach Ansicht der Bundesregierung darüber hinaus zu Entschädigungsansprüchen von RWE und LEAG?
8. Plant die Bundesregierung, zur Begründung der Entschädigungsfrage, also als Grundlage zur Beurteilung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, noch Informationen zu veröffentlichen, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 4 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Entschädigungshöhe bemisst sich insbesondere nach dem jeweiligen Stilllegungszeitpunkt für Braunkohlekraftwerksblöcke, nach der Höhe der stillgelegten Leistung und nach den aus heutiger Sicht erwarteten, entgangenen Erträgen für eine zu Grunde gelegte verbleibende Betriebsdauer. Zudem beinhaltet der öffentlich-rechtliche Vertrag, der mit den Anlagenbetreibern geschlossen werden soll, umfangreiche Verzicht auf Rechtsbehelfe der Anlagenbetreiber vor nationalen wie internationalen Gerichten und erhält für die aktuelle und für künftige Bundesregierungen erhebliche Gestaltungsspielräume zur Weiterentwicklung der klimapolitischen Rahmenbedingungen. Ebenso werden die Entschädigungszahlungen umfangreich und insolvenzfest für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue gesichert. Nicht zuletzt ist auch ein Vorziehen aller bislang für die Zeit nach 2030 vorgesehenen Stilllegungen um bis zu drei Jahre durch die Bundesregierung möglich, ohne dass dies einen Einfluss auf die Entschädigungssumme haben wird. Damit deckt die Entschädigung alle im Zusammenhang mit der Stilllegung verbundenen etwaigen Forderungen ab. Dies gilt sowohl für die Betreibergesellschaft der Kraftwerke als auch für verbundene Gesellschaften, die Tagebaue betreiben. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Entschädigung von 2,6 Mrd. Euro für die Anlagen im Rheinischen Revier und 1,75 Mrd. Euro für die Anlagen im Lausitzer Revier. Die Entschädigungslogik wurde vor dem Hintergrund der bereits geführten Gespräche mit den Braunkohleunternehmen, die entsprechend der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung geführt wurden, entwickelt. In Verständigung mit den Betreibern der Braunkohleanlagen soll die Entschädigung zur Abgeltung wirtschaftlicher Nachteile, die die Anlagenbetreiber aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung erleiden, genutzt werden.

5. Hat einer der Braunkohlebetreiber jemals mit Vertreterinnen oder Vertretern der Bundesregierung die Möglichkeit einer Schiedsgerichtsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Basis des Energiecharta-Vertrags erörtert, und wenn ja, in welchem Zusammenhang?
6. Hatte die Aufnahme des § 24 zum Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit in den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags Einfluss auf die Höhe der Entschädigungszahlungen an die Betreiber von Braunkohlekraftwerken, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland nimmt in der Präambel sowie in dem in § 24 geregelten Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit Bezug auf den Energiecharta-Vertrag. Der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit ist eine der Voraussetzungen für die rechts- und planungssichere Ausgestaltung der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland. Mit seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache C-284/16 („Achmea“) hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass Investor-Staat-Schiedsverfahren, die von Investoren mit Sitz in der Europäischen Union auf Basis bilateraler Investitionsförder- und -schutzverträgen gegen einen Mitgliedstaat der Europäischen Union geführt werden, unzulässig sind. Nach Auffassung der Bundesregierung sind Präambel und § 24 des öffentlich-rechtlichen Vertrages in Bezug auf Investoren aus EU-Mitgliedstaaten deklaratorisch (auch hinsichtlich des Energiecharta-Vertrags) und erfassen zudem Investoren aus Drittstaaten.

7. Welche Grundlage bzw. Grundlagen hat die Bundesregierung herangezogen, etwa als Vergleich, um zu beurteilen, ob die erreichte Verhandlungssumme von insgesamt 4,35 Mrd. Euro für den Braunkohleausstieg eine angemessene Entschädigung ist?

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Verhandlungen aktuelle Strommarktdaten berücksichtigt und daraus Einschätzungen zur Wirtschaftlichkeitssituation der Braunkohlekraftwerke heute und in Zukunft abgeleitet. Darüber hinaus stehen die Regelungen zur Beendigung der Braunkohleverstromung unter dem Vorbehalt des EU-Beihilfenrechts. Die Europäische Kommission prüft im Rahmen des Notifizierungsverfahrens, dass keine wettbewerbsverzerrende Überkompensation der Braunkohlekraftwerksbetreiber vorliegt. Dieses Verfahren dauert zurzeit noch an.

9. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass es weitere Zahlungen, etwa aufgrund von Vertragsanpassungen oder Schadensersatzzahlungen nach dem Vertrag, gibt, und falls nein, wo, und in welcher Höhe rechnet sie damit?

Gemäß § 22 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland gehen die Vertragsparteien übereinstimmend davon aus, dass mit der im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz geregelten Entschädigung grundsätzlich sämtliche etwaigen Ansprüche der Anlagen- und Tagebaubetreiber abgegolten sind, die im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung der Braunkohleanlagen bis spätestens zum Jahr 2038 und darüber hinaus stehen. Ferner ist in den §§ 23, 24 des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein umfassender Verzicht auf Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem deutschen Kohleausstieg vor nationalen Gerichten und internationalen Schiedsgerichten vorgesehen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag sieht in § 21 zugleich die Möglichkeit von Vertragsanpassungen vor, sollte sich der zwischen den Vertragsparteien gefundene Interessenausgleich nach Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages so wesentlich ändern, dass das Festhalten an den ursprünglichen vertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zuzumuten ist. Ob eine Änderung der Verhältnisse zu einer Vertragsanpassung führen kann, ist zukünftig anhand der vertraglichen Voraussetzung zu bewerten.

10. Gibt oder gab es zwischen dem Braunkohleunternehmen MIBRAG oder Dritten Gespräche oder Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), die über die im Kohleausstiegsgesetz geregelten Entschädigungsleistungen hinausgehen (bitte einzeln auflisten)?

Die Bundesregierung führt Gespräche mit der MIBRAG zu Auswirkungen des Kohleausstiegs auf den im Jahr 1993 zwischen der Treuhandanstalt und der MIBRAG geschlossenen Privatisierungsvertrag. Am 20. Januar, 3. Februar, 20. März, 6. Mai, 10. Juni sowie am 9. September 2020 sprach die Bundesregierung auf Staatssekretärsbene mit Vertretern der MIBRAG zu diesem Thema.

11. Wann plant die Bundesregierung, die Studie „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus“, die das BMWi an die Auftragnehmer Ernst&Young und BET-Energie vergeben hatte, (Laufzeit des Projektes bis November 2019, Kosten: 1,1 Mio. Euro) zu veröffentlichen, und warum wurde diese bisher nicht veröffentlicht?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Gutachten „Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle- bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen“ bezieht. Eine Entscheidung darüber, ob und wann das Gutachten veröffentlicht wird, ist noch nicht getroffen. Das Gutachten ist gegenwärtig noch nicht abgenommen.

12. Bis spätestens wann rechnet die Bundesregierung mit einer abschließenden Entscheidung von Seiten der Europäischen Kommission zum Beihilfverfahren im Rahmen des KVVG, und geht die Bundesregierung von einer Genehmigung aus (bitte begründen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung sind die im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz enthaltenen Regelungen beihilferechtlich relevant, die abschließende beihilferechtliche Beurteilung obliegt der Europäischen Kommission, die zugleich Herrin des Verfahrens ist.